

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Elektronische Übermittlung an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot
(indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Frauenzentrale Zürich am Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»).

Die 1914 gegründete Frauenzentrale Zürich unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Frauenzentrale Zürich hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband 130 Kollektivmitglieder und rund 1'400 Einzelmitglieder.

Mit vorliegender Stellungnahme äusserst sich die Frauenzentrale Zürich einzig zum Gegenvorschlag, nicht zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot». Diesbezüglich wird das Für und Wider in frauenpolitischen Kreisen kontrovers diskutiert. Die Initianten weisen keine Praxis als Verfechter von Frauenrechten auf, so dass ihnen das Argument, sie würden sich um den Schutz von Frauen kümmern, nicht zugeschrieben werden kann. Unabhängig von diesem problematischen kritisch zu beur-

teilenden Hintergrund der Initiative gilt es doch zu berücksichtigen, dass die Gesichtsverschleierung auch als Ausdruck patriarchaler Strukturen erkannt werden kann.

Der Gesetzesentwurf stellt eine pragmatische Lösung dar. Er regelt gezielt die visuelle Identifizierung von Personen. Dazu haben wir keine Einwände. Eine minimale Harmonisierung auf Bundesebene scheint angezeigt.

Die Vorlage schlägt zudem die Aufnahme eines Artikels in das Strafgesetzbuch vor. Neu Art. 181 Abs. 2 StGB besagt: «Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, sein Gesicht zu verhüllen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» Der neu geschaffene Tatbestand ist als «lex specialis» zum bereits bestehenden Nötigungstatbestand nach Art. 181 StGB zu verstehen (s. den Erläuternden Bericht, S. 24). Im Sinne der Gesetzessystematik plädieren wir dafür, anstelle eines zweiten Absatzes einen eigenen Artikel mit einer Überschrift zu schaffen, beispielsweise: Art. 181*b* StGB «Gesichtsverhüllung». Es ist nicht ersichtlich, weshalb die neue Norm im selben Artikel wie der Grundtatbestand geregelt werden sollte.

Eine Nötigung zur Gesichtsverhüllung ist bereits heute vom Grundtatbestand der Nötigung erfasst und strafbar. Mit der Aufnahme des Artikels wird ein Signal gesetzt und verdeutlicht, dass eine Gesichtsverhüllung aus freiem Willen zu erfolgen hat. Allerdings wird der Nachweis, dass eine Zwangslage besteht, nicht leichthin erbracht werden können. Schliesslich versteht es sich von selbst, dass der Tatbestand als Offizialdelikt auszugestalten ist.

Die Frauenzentrale Zürich spricht sich damit für die Annahme der Vorlage mit einer kleineren Anpassung in Bezug auf die Gesetzessystematik aus.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Gisler'.

Andrea Gisler, Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bienek'.

Sandra Bienek, Vorstandsmitglied